Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1394

02. 03. 82

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pfeifer, Daweke, Frau Benedix-Engler, Frau Geiger, Nelle, Rossmanith, Graf von Waldburg-Zeil, Frau Dr. Wilms, Frau Dr. Wisniewski, Dr. Jenninger, Frau Hoffmann (Soltau), Weiskirch (Olpe), Biehle, Löher, Dallmeyer, Sauter (Epfendorf), Wimmer (Neuss), Dr.-Ing. Oldenstädt, Petersen, Francke (Hamburg), Würzbach, Dr. Götz, Dr. Riedl (München), Berger (Lahnstein) und der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 9/1295 —

Vorschlag der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen für einen Entwurf zu einer KMK-Empfehlung „Friedenserziehung in der Schule"

Der Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 24. Februar 1982 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Der Bundesminister der Verteidigung hat bei einer Begegnung mit den Kultusministern der Länder am 5. Dezember 1980 in Freiburg i. Br. die Frage angesprochen, wie die „Bedingungen des Friedens in Europa in unserer Zeit" im Rahmen des Schulunterrichts behandelt werden können.

Die Entwicklung entsprechender Lehrpläne und deren Umsetzung ist allein Sache der Länder.

Eine Kommission aus vier Kultusministern soll eine Empfehlung der Ständigen Konferenz der Kultusminister über die Behandlung sicherheitspolitischer Themen vorbereiten. Diese gemeinsame Empfehlung liegt noch nicht vor.

Der Bundesminister der Verteidigung bleibt jedoch weiterhin an dem Thema interessiert und wird wie bisher die für notwendig erachteten Informationen bereitstellen.

Zu den Fragen im einzelnen:

1. Stimmt die Bundesregierung unserer Auffassung zu, daß Frieden in Wirklichkeit nur dann herrscht, wenn dieser Frieden in äußerer und innerer Freiheit der einzelnen Völker besteht und daß also Frieden ohne Freiheit nicht als Frieden bezeichnet werden kann?

Es ist seit jeher die Auffassung der Bundesregierung – und so in zahlreichen Veröffentlichungen (z. B. Weißbuch 1979, Nr. 1) dokumentiert –, daß die Wahrung des Friedens in Freiheit Ziel deutscher Sicherheitspolitik ist.

An dieser Grundauffassung der Bundesregierung hat sich nichts geändert.

2. Teilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang unsere Auffassung, daß die Aufgabe der Erziehung junger Menschen zur Verteidigung der Freiheit wesentlicher Bestandteil der Friedenserziehung in der Schule sein muß und daß dieser Freiheitsgedanke in dem Entwurf der Kultusminister von Hessen und Nordrhein-Westfalen bei weitem nicht ausreichend berücksichtigt wurde?

Die Bundesregierung will nicht in die Kulturhoheit der Länder eingreifen. Sie ist jedoch daran interessiert, daß im Rahmen der Behandlung friedenspolitischer Themen in der Schule sicherheits- und entspannungspolitische Aspekte vermittlungswürdig sein sollten.

3. Stimmt die Bundesregierung unserer Meinung zu, daß die Bundeswehr im Rahmen des westlichen Verteidigungsbündnisses, der NATO, in den letzten 25 Jahren ein wesentlicher Faktor der Friedens- und Freiheitssicherung für die Bundesrepublik Deutschland war, auch in Zukunft sein wird und daß diese Tatsache bei der Erziehung in der Schule angemessen dargestellt werden muß?

Die Bundeswehr ist im Rahmen der Atlantischen Allianz ein wesentlicher Faktor der Friedens- und Freiheitssicherung für die Bundesrepublik Deutschland. Die Darstellung dieses Sachverhalts gehört auch nach Auffassung der Bundesregierung zu einer angemessenen Behandlung der Grundlagen unserer Sicherheitspolitik.

Auch bei einer Antwort auf diese Frage möchte die Bundesregierung jedoch den Anschein einer Einflußnahme auf die Kulturhoheit der Länder vermeiden.

4. Teilt die Bundesregierung unsere Kritik an dem Entwurf der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen, daß zwar vielfach von der Aufgabe der Schule die Rede ist, die heranwachsende Generation zum Frieden zu erziehen, damit sie dem Frieden dienen und sich für ihn engagieren kann, daß aber bei diesen grundsätzlich richtigen Erziehungszielen die unverzichtbare Freiheitskomponente des Friedens nicht angesprochen worden ist?

5. Hält die Bundesregierung es in diesem Zusammenhang für richtig, daß in dem genannten Entwurf auf die Verpflichtung des deutschen Volkes zum aktiven Engagement für den Frieden in der Welt in der Präambel des Grundgesetzes hingewiesen wird, aber der Aspekt der

Freiheit Deutschlands, der ebenfalls in dieser Präambel enthalten ist, und der Schutz der Würde des Menschen, der in Artikel 1 unserer Verfassung vorgeschrieben ist, mit keinem Wort erwähnt werden?

6. Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß es einer einseitigen Darstellung gleichkommt, wenn in dem genannten Entwurf gefordert wird, keine Form der Bemühungen um Frieden dürfe von vornherein als die richtige und einzig mögliche deklariert werden und damit einer Wertebeliebigkeit in der Erziehung Raum geben wird, die im Gegensatz zu dem Erziehungsziel eines Bekenntnisses zu den eigenen Freiheits-, Sozial- und Rechtsstaatswerten steht, wie sie in den Verfassungen des Bundes und der Länder verbindlich für alle Bürger niedergelegt sind?

8. Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß in der Erziehung zum Frieden – so in dem genannten Entwurf – nicht nur von „Resignation, Ohnmachtsgefühlen und Aggressionen" gesprochen werden darf, sondern auch die Leistungen unseres freiheitlichen und sozialen Staates, seine Verteidigungswürdigkeit und -notwendigkeit und die Gründe des Vertrauens in die Freiheits- und Friedenssicherung durch das westliche Militärbündnis behandelt werden müssen?

9. Ist die Bundesregierung insgesamt der Überzeugung, daß der Entwurf zur „Friedenserziehung in der Schule", den die Kultusminister von Hessen und Nordrhein-Westfalen vorgelegt haben, der Zielsetzung entspricht, die der Bundesminister der Verteidigung und die Kultusministerkonferenz gemeinsam Anfang Dezember 1980 vereinbart haben?

Die Bundesregierung sieht sich aus den eingangs erwähnten verfassungsrechtlichen Bedenken außerstande, zu den Fragen 4, 5, 6, 8 und 9 eine Stellungnahme abzugeben.

Im übrigen möchte die Bundesregierung durch ihr Verhalten beitragen, daß das angesprochene Thema in der Kultusminister-Konferenz zufriedenstellend gelöst wird. Eine geforderte Bewertung von Teilergebnissen der Konferenz dient nach Einschätzung der Bundesregierung dem angestrebten Zweck nicht.

7. Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß die in dem Entwurf beschriebene Gleichrangigkeit des gesetzlichen Wehrdienstes und der Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe weder der politischen Grundüberzeugung unserer Bürger noch dem Verfassungsrecht entspricht, daß vielmehr die Kriegsdienstverweigerung eine „vom Grundgesetz als Ausnahme gewollte Schutzbestimmung" sei, während das „Grundgesetz als Regel die allgemeine Wehrpflicht vorsehe", wie es der damalige Verteidigungsminister Helmut Schmidt in einem Brief an den Vorsitzenden der GEW, Erich Frister, zum Ausdruck brachte?

Zur Frage des Verhälnisses von Wehrdienst und Ersatzdienst hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 13. April 1978 Stellung genommen und ausgeführt, daß der Ersatzdienst an die Stelle des im Einzelfall rechtmäßig verweigerten Wehrdienstes trete. Das Bundesverfassungsgericht hat die Auffassung vertreten, das Grundgesetz verlange, daß der Wehrpflichtige grundsätzlich Wehrdienst leistet und eine Umdeutung der Ersatzdienstpflicht in eine selbständig neben der Verpflichtung zur Ableistung des Wehrdienstes stehende Alternativpflicht nicht möglich sei.

Die Bundesregierung hat keine Veranlassung, diese maßgeblich auch von ihr verschiedentlich bekräftigten Grundsätze in Frage zu stellen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838